

## **Hinweise**

### **zum Antrag auf Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft**

1. Der Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft ist nebst Anlagen an die Rechtsanwalts-kammer zu richten. Die Antragstellung richtet sich nach den Vorschriften für die Rechtsanwalts-GmbH, also §§ 59 c bis § 60 BRAO. In diesen Vorschriften und in den §§ 61, 74, 74 a, 84, 115 c und 192 BRAO finden Sie weitere Verweisungen auf Vorschriften, die für die Rechtsanwalts-gesellschaft von Bedeutung sind.  
Sollten nach Kenntnis der Vorschriften weitere Fragen entstehen, erhalten Sie Auskünfte bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
2. Soweit zur Beantwortung der Fragen des Vordrucks weitergehende Ausführungen notwendig erscheinen, halten Sie sie bitte so ausführlich wie möglich, so dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf die geltenden Vorschriften der BRAO ohne weitere Rückfragen möglich wird. Bei Zwangsvollstreckungsverfahren wird gebeten, die behördlichen Aktenzeichen und das Gericht anzugeben.
3. Nach § 59 j BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 2.500.000,00 € abzuschließen. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO).
4. Das Zulassungsverfahren kann u.a. wegen der Beiziehung von Personalakten/Verfahrensakten längere Zeit in Anspruch nehmen. Das gilt auch in Fällen, in denen das Zulassungsverfahren auszusetzen ist (§ 59 g Abs. 4 BRAO). In allen Fällen werden Sie umgehend vom Eingang Ihres Antrags und von etwaigen Hinderungsgründen unterrichtet. Es wird deshalb gebeten, von Rückfragen abzusehen.
5. Über die Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft erhält diese eine Urkunde (§ 12 Abs. 1 BRAO), die zugleich „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ für das Handelsregister nach § 8 GmbHG ist.